

Besuchskonzept während der Pandemie

Stand 01.10.2021

Die Einrichtungsleitung macht von Ihrem Recht Gebrauch, auf unterschiedliche Phasen von Infektionsgeschehen entsprechend durch Regelungen zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen zu reagieren. Das aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Görlitz wird jederzeit in die Risikobewertung einbezogen. Grundsätzlich gelten die Coronaschutzverordnungen des Bundes und des Landes Sachsens und die Ausnahmegenehmigungen für Geimpfte und Genesene.

Aktuell gelten folgende Maßnahmen:

- Bewohner*innen haben grundsätzlich die Möglichkeit Besuch zu empfangen, das Haus zu verlassen oder auch Angehörige, Bekannte in deren Haushalt zu besuchen.
- Vor dem Betreten der Einrichtung durch Besucher, Dienstleister und sonstige Personen wird der Corona-Status erhoben. Wir unterscheiden zwischen vollständig **Geimpften** mit einer Zweitimpfung (Biontech, Astra und Moderna) oder einmaligen Impfung (Jonson & Jonson) die mindestens 14 Tage zurückliegen muss, **Genesenen** deren positiver PCR-Testnachweis nicht älter als 6 Monate ist, **Genesenen mit Erstimpfung**, welche mindestens 14 Tage zurückliegen muss und **Gesunden**.
- **Geimpfte und Genesene** erhalten nach Vorlage der gültigen Nachweise (Impf- bzw. PCR-Testnachweis) in der Verwaltung der Einrichtung ein Dokument ausgehändigt, welches einen Besuch der Angehörigen ermöglicht.
- **Gesunde** bitten wir um Vorlage eines negativen Testnachweises auf den SarsCov 2 Virus, welcher nicht älter als 24 Stunden ist.
- Jeder Bewohner / jede Bewohnerin darf innerhalb der Einrichtung maximal 2 erwachsene Besucher*innen zur gleichen Zeit empfangen.
- Ausnahmen genehmigt ausschließlich die Heim- oder Pflegedienstleitung.
- Findet der Besuch ausschließlich im Freien statt, kann auf den Testnachweis verzichtet werden.
- Sie haben die Möglichkeit, sich in der Einrichtung testen zu lassen. Bitte finden Sie sich im Dachgeschoss des Hauses ein. Sonderregelungen sind individuell mit der Heim- und Pflegedienstleitung zu vereinbaren.
- **Das Betreten des Wohnbereiches ist erst nach Feststellung eines negativen Testergebnisses möglich.**
- Ist der Schnelltest positiv, muss im Interesse des Angehörigen auf Besuch verzichtet werden. Es erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt
- .

Für das „Altenpflegeheim an der Mandau“ gilt:

Die Besuchszeiten werden zeitlich auf;

vormittags; 09.30 Uhr bis 11:30 Uhr und

nachmittags 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr begrenzt

- Wir bitten Sie, nach Betreten des Hauses Ihre Kontaktdaten in das Besucherbuch einzutragen.

- Auf das Tragen der FFP 2 Maske kann verzichtet werden, wenn sowohl Besucher/in, als auch Bewohner/in vollständig geimpft oder genesen ist. Während des **gesamten** Aufenthaltes in der Einrichtung ist dann ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) zu tragen.
- Im Waschraum des Bewohnerzimmers wird umgehend die Händehygiene wahrgenommen. (gründliches Waschen mit Seife)
- Für Dienstleister, Monteure und andere Besucher*innen gilt ebenfalls die Pflicht zum Tragen medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske). Kann der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen allerdings nicht eingehalten werden können, ist das Tragen der FFP 2 Maske verpflichtend. Das Waschen der Hände erfolgt in den Gäste-WCs.
- Ein Aufenthalt in den öffentlichen Bereichen innerhalb des Hauses ist untersagt.
- Vorrangig sollte der Besuch im Freien erfolgen. An der frischen Luft darf auf den Mund Nase Schutz verzichtet werden, wenn der Abstand von 1,50 m eingehalten wird.
- Aktuell erfolgt in der Einrichtung keine Bewirtung von Gästen. Es finden keine Geburtstagsfeiern mit Angehörigen oder Dritten statt.
- Spaziergänge im Wohnumfeld, oder Aufenthalte an anderen Orten sind willkommen, unterliegen aber ebenfalls den geltenden Bestimmungen der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung und Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen oder des Landratsamtes Görlitz.
- Auf Wunsch können die Bewohner*innen eine FFP2-Maske von Mitarbeiter*innen des Hauses erhalten.
- Wurden Besuche in der Häuslichkeit Dritter wahrgenommen, wird **der / die geimpfte oder genesene** Bewohner / Bewohnerin nach Rückkehr am übernächsten Tag sowie am 9. Tag einem Schnelltest unterzogen. Alle anderen Bewohner werden in Zimmerquarantäne betreut und am übernächsten Tag sowie am 9. Tag einem Schnelltest unterzogen.
- Die Durchführung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens wird sichergestellt. Praktikanten werden vor Dienstantritt und nachfolgend wie alle Mitarbeitenden 3 x wöchentlich getestet und haben sich an die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen eines medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), Kann bei pflegerischen und betreuenden Tätigkeiten der Abstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden, wird das Tragen einer FFP 2 – Maske verpflichtend. Diese Pflicht entfällt, wenn **sowohl** BewohnerIn **als auch** MitarbeiterIn vollständig geimpft oder genesen sind.
- **Genesene und geimpfte Mitarbeiter*innen** erhalten gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise – Impfausweis bzw. PCR-Test Ergebnis – ebenfalls einen Nachweis über den Corona Status. Ab dem 1.10.2021 besteht für sie die
 - Pflicht, sich mindestens 1 x wöchentlich testen zu lassen.
 - In der Einrichtung ist ein Mund-Nase-Schutz (OP-Maske) zu tragen. Kann
 - bei pflegerischen und betreuenden Tätigkeiten der Abstand von 1,5 Metern
 - nicht gewahrt werden, wird das Tragen einer FFP 2 – Maske verpflichtend. Diese Pflicht entfällt, wenn **sowohl** BewohnerIn **als auch** MitarbeiterIn vollständig geimpft oder
 - genesen sind.
 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die länger als 5 Tage nicht in der Einrichtung waren, müssen zwingend am ersten Arbeitstag einen Test – vor Dienstantritt – durchführen.

Auf Wunsch der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters wird eine Bescheinigung des durchgeführten Tests ausgestellt.

- Wir vertrauen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Vernunft der Besucher*innen und unserer Bewohner*innen.
- Bei Zuwiderhandlung ist das Personal angehalten, auf die Einhaltung der Regeln hinzuweisen und im Wiederholungsfall zum Verlassen der Einrichtung aufzufordern. Es kann bei Uneinsichtigkeit und Nichteinhaltung der Regelungen vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden und Hausverbot ausgesprochen werden.
- Vor dem Verlassen der Einrichtung ist wieder auf die Händehygiene zu achten. Die Möglichkeit dazu besteht in den Gäste-WCs des jeweiligen Wohnbereiches oder im Duschaum des Bewohners/der Bewohnerin.
- Nach der Rückkehr in die Einrichtung sind die Bewohner*innen zur Händehygiene aufzufordern bzw. ist diese gemeinsam durchzuführen.
- Nach dem Besuch wird das Lüften des Zimmers empfohlen.

Alle Sonder- oder Einzelfallregelungen müssen von der Einrichtungsleitung oder der Pflegedienstleitung genehmigt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carsten Seitz'.

Carsten Seitz - Heimleitung